



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt

Zusammenarbeit mit Eltern

Grundlagen für Schulbehörden

01 Grundlagen

02 Elternrechte - Elternpflichten

03 Elternmitwirkung im Kanton Zürich

Links

Behördenhandbuch

- Schülerinnen, Schüler, Eltern → [Elternmitwirkung](#)
- Schülerinnen, Schüler, Eltern → [Elternrechte und Elternpflichten](#)
- Schülerinnen, Schüler, Eltern → [Kompetenzabgrenzung Eltern – Schule](#)



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt



01 Grundlagen

Dreieck stärken



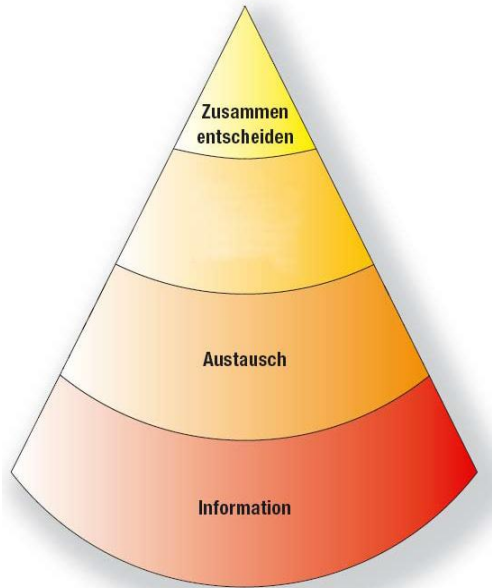


Individuell

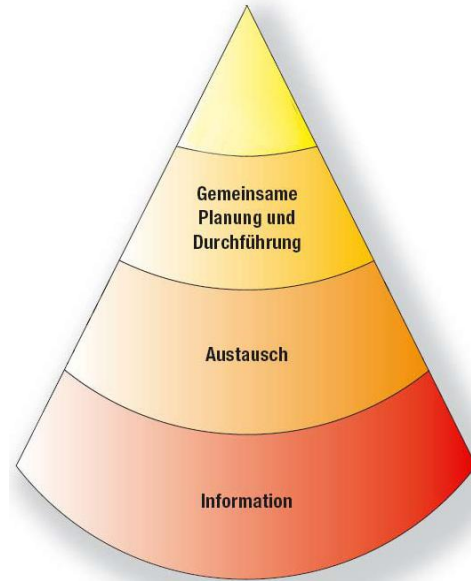


Institutionell

Formen der Zusammenarbeit und Mitwirkung

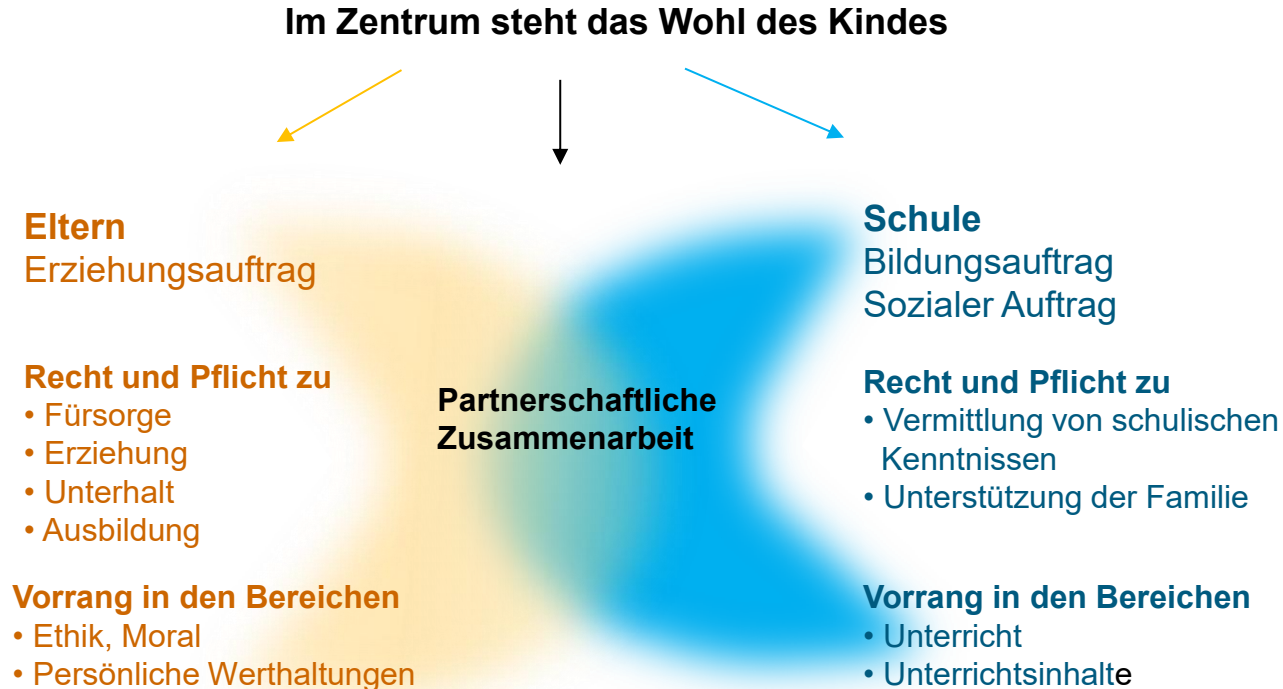


Mitwirkung der Eltern auf der Ebene des einzelnen Kindes



Institutionalisierte Elternmitwirkung

Zusammenarbeit Eltern - Schule



Anforderungen an die Schule

Forderung nach

- mehr Betreuungs- und Erziehungsarbeit versus mehr Leistung und Wissensvermittlung
- klarer Vermittlung von Werten und Normen versus Erziehung zu individueller Lebensgestaltung
- ganzheitlicher und individueller Förderung versus kollektiven, vergleichenden Stoffvermittlung
- einer Erziehung zu Selbständigkeit versus klaren Regeln und Durchsetzung von Disziplinarmaßnahmen



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt

02 Elternrechte, Elternpflichten

Elternrechte in der Volksschule

- Recht auf das Einreichen von Gesuchen
- Recht auf Information
- Recht auf Mitsprache (= Anhörung)
- Recht auf Mitbestimmung
- Recht auf Selbstbestimmung
- Recht auf das Einreichen von Rechtsmitteln
- Rechte der Schüler/innen bzw. Eltern aufgrund von Pflichten der Lehrpersonen und der Behörden

Elternrechte aufgrund von Pflichten der Lehrpersonen und der Behörden

- Recht auf vorbereiteten und stufengerechten Unterricht
 - Einhaltung des Lehrplans
 - Gebrauch der obligatorischen Lehrmittel
- Recht auf individuelle Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler
- Hausaufgaben nur in „bescheidenem“ Umfang
- Recht auf Einhaltung des Stundenplans (Aufsichtspflicht der Lehrpersonen)
- Recht auf Anwendung der Disziplinar massnahmen gemäss den gesetzlichen Vorgaben

Elternpflichten

– Pflichten gegenüber dem Kind

(u.a. ZGB Art. 301, Art. 302 Abs. 1 und 2, Art. 304)

– Pflichten gegenüber dem Staat

- Verantwortung für die Erfüllung der Schulpflicht (VSG § 57)
- Verpflichtung zur Zusammenarbeit (ZGB 302 Abs.3)

– Pflichten gegenüber der Schule

- Verpflichtung zur Zusammenarbeit (VSG §§ 2 und 54)
- Mitwirkung bei wichtigen Beschlüssen (VSG § 56 Abs. 1)
- Teilnahme an Elternveranstaltungen (VSG § 56 Abs. 3)
- Meldepflicht bei externer Schulung/Privatunterricht (VSG § 69)
- Meldung der Absenzen, allfällig mit Begründung (VSG § 28)
- Kenntnissnahme der Schulzeugnisse (Zeugnisreglement)
- Schulärztliche (privatärztliche) Untersuchungen (VSV § 17)

Pflichtverletzungen / Sanktionen

Elternbildungskurse

§ 57a. ¹ Der Kanton sorgt für ein ausreichendes **Angebot an Elternbildungskursen**.

² Bei Eltern, die ihren **Elternpflichten** im Sinne dieses Gesetzes **nicht** oder **ungenügend nachkommen**, kann die Schulpflege den **Besuch eines Elternbildungskurses** anordnen. Die Eltern werden in diesen Kursen von Fachleuten beraten und unterstützt

³ Die Eltern beteiligen sich an den Kurskosten. Diese werden nach dem Kostendeckungsprinzip erhoben.

Strafbestimmungen

§ 76. ¹ Wer vorsätzlich gegen die §§ 56, 57, 57a und 58 dieses Gesetzes verstösst, kann auf Antrag der Schulpflege mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft werden.

² Zuständig ist unabhängig von der Höhe der Busse das Statthalteramt. Die Gemeinden sind nicht berechtigt, im Schulwesen eigene Strafbestimmungen zu erlassen.

Grundsätze für die Entscheidungsfindung

- Sind wir mit unserem Beschluss auf dem Boden des Gesetzes?
- Erscheint das, was die Fachperson vorschlägt, einleuchtend und vernünftig?
- Wurden die Betroffenen (Eltern, evtl. Kind) bisher richtig informiert und anständig behandelt? Konnten Sie sich dazu äussern?
- Ist die vorgeschlagene Massnahme angemessen, oder gibt es eine weniger einschneidende, die das Ziel auch erreicht?
- Müssen wir noch weitere Personen oder Instanzen befragen?
- Würde ich den Entscheid akzeptieren, wenn ich als Bürger/in oder als Elternteil davon betroffen wäre?
- Sind wir bereit, in einem künftigen gleichen Fall wieder so zu entscheiden?
- Wie soll nach der Beschlussfassung die Information laufen, braucht es eine Rechtsmittelbelehrung, und was untersteht der Schweigepflicht?



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Volksschulamt

03 Elternmitwirkung im Kanton Zürich

Institutionalisierte Elternmitwirkung



Traditioneller Einbezug der Eltern im Kt. Zürich

– Individuell

- Elternabende
- Besuchstage
- Elterngespräche

– Politisch

- Oft sind Eltern in der Schulbehörde (Führung, Aufsicht, Anstellung...) gut vertreten
- ▶ Starke Verankerung der Schule in der Gemeinde

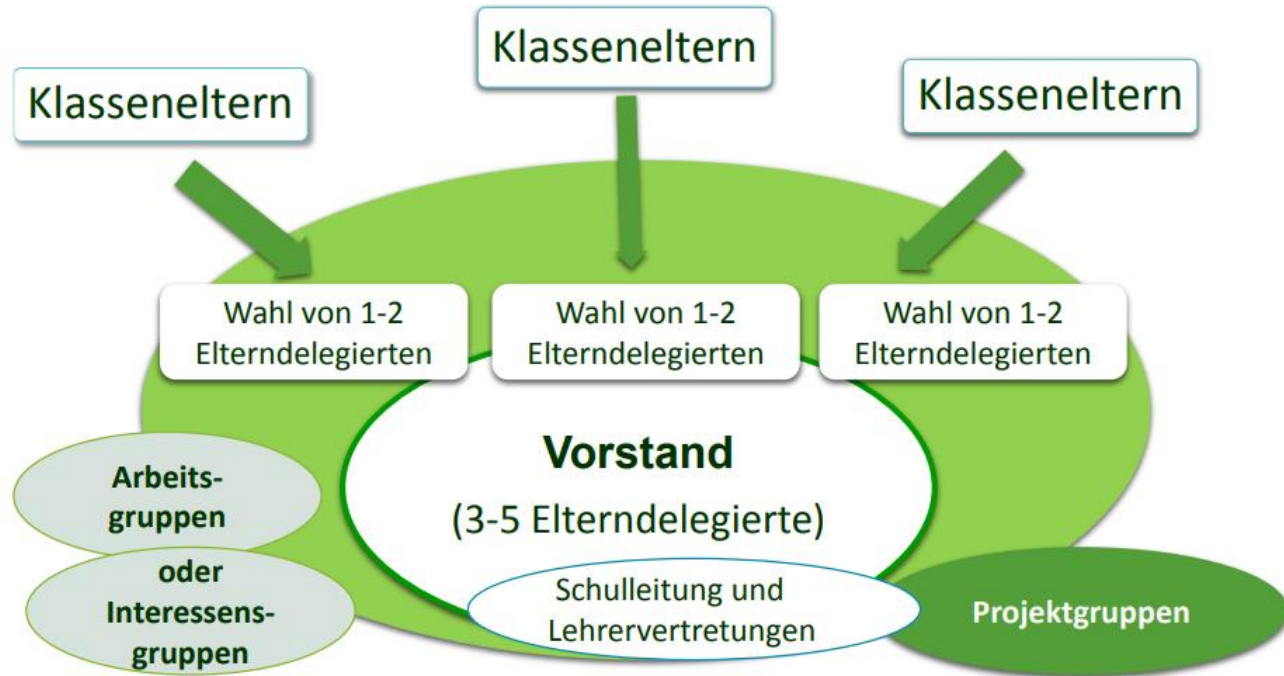
«Zusätzlich»

- **Institutionalisierte** Elternmitwirkung auf Schulebene
- **Verpflichtende** Teilnahme an Elternanlässen
- Explizite gegenseitige **Informationspflicht** über wesentliche Punkte
- **Konsensverfahren** bei Promotions- und Zuweisungsverfahren

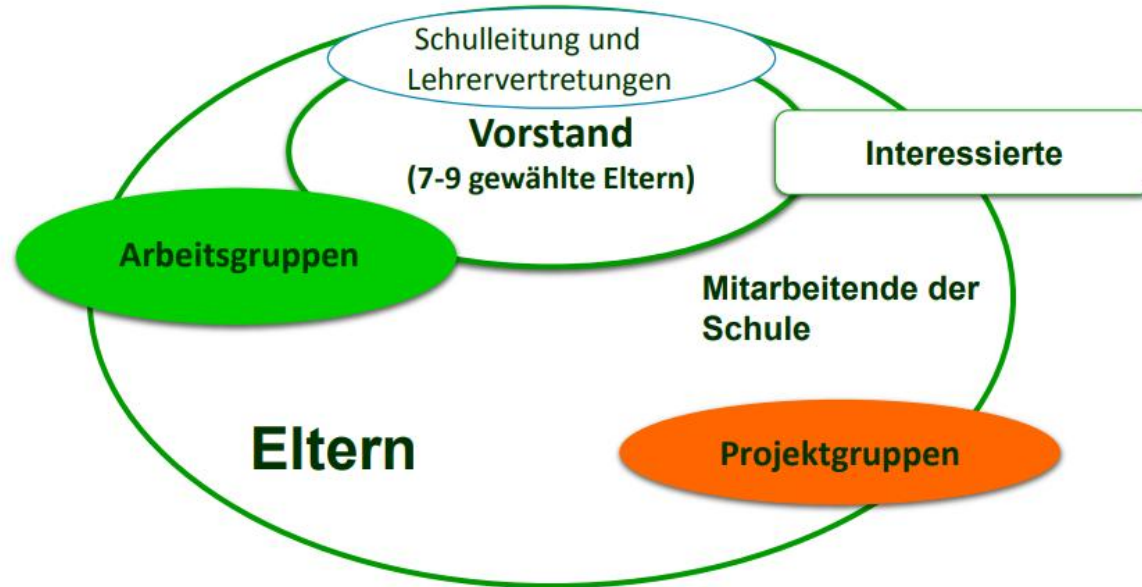
Elternmitwirkung ist...



ELTERNRAT



ELTERNFORUM



ELTERN TREFF - ELTERNCAFÉ - ROUND TABLE



Inhalte Elternbildung

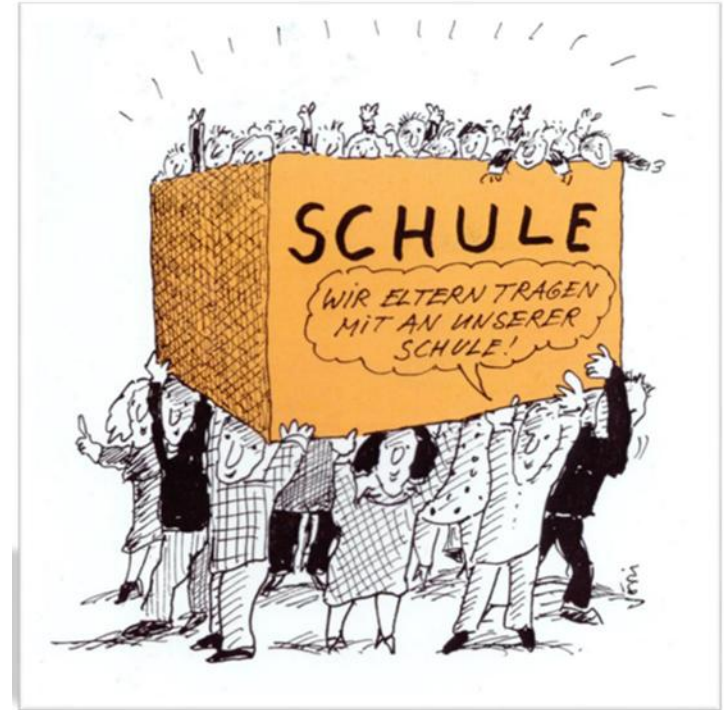
vom Kindergarten

16 Jahren

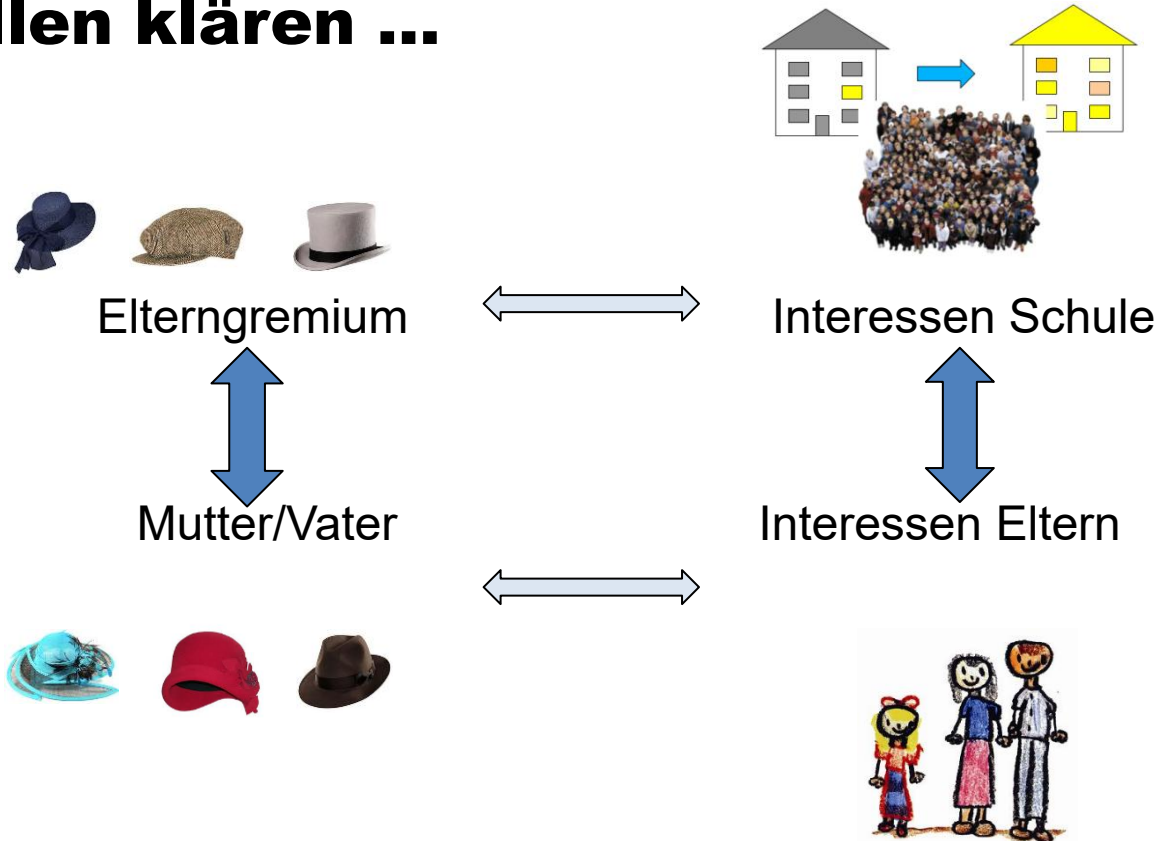
- Einfluss des Erziehungsstils
- Übergänge
- Selbständig werden
- Sprachförderung / Lernförderung
- Unser Schulsystem, unser Berufswahlsystem
- Regeln und Konsequenzen
- Hausaufgaben, Motivation, Loben
- Konsum und Gelderziehung, Jugendlohn
- Suchtprävention
- Familienprojekt Berufswahl
- Pubertät

Gelingende Rahmenbedingungen

- Wertschätzende Haltung
- Unterstützung durch die Schulleitung
- Weiterbildung für Elterndelegierte
- EMW ist freiwillig und ehrenamtlich
- Räume stehen zur Verfügung
- Budget
- Zusätzliche Gelder für Projekte



Rollen klären ...



Ausgeschlossen sind:



- **Personalentscheidungen**
- **pädagogisch-didaktische Entscheidungen**
- **Beurteilung von Lehrpersonen**
- **Schüler-Zuteilung und Abteilungsbildung**
- **Probleme eines einzelnen Schulkindes**
- **Einzelinteressen**

Hinweise: LCH-Leitfaden SCHULE UND ELTERN: Gestaltung der Zusammenarbeit



SCHULE UND ELTERN: GESTALTUNG DER ZUSAMMENARBEIT

Leitfaden für Schulen, Behörden, Elternorganisationen, Aus- und Weiterbildung
Grundlagen, Übersichten und Fallbeispiele

https://www.lch.ch/fileadmin/user_upload_lch/Orientierung/Leitfaeden/Leitfaden_Schule_und_Eltern_Gestaltung_der_Zusammenarbeit.pdf

Aufgaben der Schulpflege

- Ein starkes Dreieck Kinder – Eltern – Schule stärkt die Schule als Ganzes
- Elternmitwirkung ist mehr als Kuchenbacken – eine Zusammenarbeit ist auf vielen Ebenen möglich
- Ressourcen nutzen, Freiräume schaffen, Mitwirkungsbereiche klar definieren (... auch Grenzen setzen)

